

GKV I / TI

Digitalisierung als zentraler Punkt der Gesundheitspolitik

TI-Verweigerer noch stärker abstrafen

Spahn: Weitere digitale Anwendungen in den Versorgungsalltag integrieren

Der nächste E-Health-Vorstoß von **Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU)** heißt „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (**Digitale Versorgung-Gesetz – DVG**)“. Der Entwurf umfasst 83 Seiten und soll noch vor der Sommerpause in das Bundeskabinett eingebracht werden. „Um die Strukturen des Gesundheitssystems der Dynamik der digitalen Transformation und der Geschwindigkeit von Innovationsprozessen anzupassen“, seien „fortgesetzte gesetzgeberische“ Aktivitäten nötig, heißt es in der Problembeschreibung des **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)**. Man habe dies erkannt und bereits in mehreren gesetzlichen Regelungen „die Integration digitaler Anwendungen im Versorgungsalltag adressiert“. Als weitere wichtige Regelungsinhalte will das BMG nun – durch entsprechende Änderungen bzw. Ergänzungen des Sozialgesetzbuches V durch das DVG – gezielt folgende Punkte in Angriff nehmen:

- digitale Gesundheitsanwendungen zügig in die Versorgung zu bringen,
- mehr Leistungserbringer (z. B. in der Pflege) an die Telematikinfrastruktur anzubinden,
- weitere Anwendungen wie z. B. den Impfausweis in die elektronische Patientenakte zu integrieren und die Versicherten bei der Nutzung der elektronischen Patientenakte zu unterstützen,
- die Anwendung von Telemedizin zu stärken, z. B. durch die Ausweitung von Telekonsilen und eine Vereinfachung der Durchführung von Videosprechstunden,
- Verwaltungsprozesse durch Digitalisierung zu vereinfachen,
- Krankenkassen mehr Möglichkeiten zur Förderung digitaler Innovationen zu geben,
- den Innovationsfonds mit 200 Millionen Euro pro Jahr fortzuführen und weiterzuentwickeln sowie
- ein Verfahren zur Überführung erfolgreicher Ansätze aus Projekten des Innovationsfonds in die Regelversorgung zu schaffen.

Außerdem ist eine Verschärfung des Honorarabzugs für „TI-Verweigerer“ beabsichtigt: Ab März 2020 soll dieser 2,5 statt bisher 1,0 Prozent betragen. *Quellen: Gesetzentwurf; Medienberichte*

GKV II / Prävention

KZBV-Initiative

Erweiterung des GKV-Katalogs

ECC-Prophylaxe kann am 1. Juli starten

Laut Meldung von „**zm online**“ hat das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** am vergangenen Dienstag der vom **Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)** beschlossenen Richtlinie zur zahnärztlichen Früherkennung bei Kleinkindern zugestimmt. Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** hatte dieses virulente Thema entsprechend dem Versorgungskonzept „Frühkindliche Karies vermeiden“ in den G-BA eingebracht und eine Erweiterung des bisherigen Leistungskatalogs gefordert. Mit drei zusätzlichen zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ab Durchbruch des ersten Zahns, der Beratung der Eltern und einer Anleitung zum täglichen Zähneputzen beim Kleinkind sowie durch die zweimal jährliche Zahnschmelzhärtung mit Auftragen von Fluoridlack in der Praxis soll dem Auftreten der Early Childhood Caries (ECC) vorgebeugt werden.

Da im Bewertungsausschuss bereits eine Einigung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband über die fachliche Ausgestaltung der Leistungen und auch über die Vergütung der neuen Gebührenpositionen erzielt wurde, können die neuen GKV-Leistungen mit Beginn der zweiten Jahreshälfte 2019 erbracht werden. Die zm wird in der Funktion als amtliches Mitteilungsblatt in ihrer Ausgabe 12/2019 über die konkrete Ausgestaltung der Leistungen im BEMA informieren. *Quelle: zm online am 24. Mai 2019*

Praxismanagement

Jahrestag des Inkrafttretens der DSGVO

Hoher Beratungsbedarf

DSGVO: Abmahnwelle ausgeblieben – Evaluierung notwendig

Der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Ulrich Kelber**, hat mit Vorlage seines 27. Tätigkeitsberichts für den Zeitraum 2017 und 2018 eine positive Zwischenbilanz der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und deren Umsetzung ab dem 25. Mai 2018 gezogen: „Mit der DSGVO gilt erstmals ein in der gesamten EU unmittelbar anwendbares europäisches Datenschutzrecht. Die von ihr ausgehende europaweite Harmonisierung kann angesichts globaler und allgegenwärtiger Verarbeitung personenbezogener Daten gar nicht hoch genug bewertet werden“, sagte er bei der Vorstellung des Berichts in Berlin. Eine derart weitreichende Einführung neuer Regeln führe naturgemäß auch zu Unsicherheiten. Die Umstellung auf das neue Recht erforderte für alle Beteiligten außerdem „einen gewissen Aufwand“. Gerade die ersten Monate nach Wirksamwerden der DSGVO seien daher von großen Ängsten und plakativen Falschmeldungen geprägt gewesen. Befürchtungen vor einer Abmahnwelle hätten sich aber als unberechtigt erwiesen. Allerdings habe sich die umfangreiche öffentliche Debatte über das neue Datenschutzrecht auf die Arbeit des BfDI ausgewirkt. So sei es seit dem 25. Mai des letzten Jahres zu 6.507 allgemeinen Anfragen und 3.108 Beschwerden gekommen – innerhalb von gut sieben Monaten also mehr als doppelt so viele wie im gesamten Jahr 2017. Zudem habe es seit Anwendungsbeginn der DSGVO etwa 7.300 Meldungen über Datenschutzverstöße von öffentlichen Stellen des Bundes, Post- und Tele-

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

Übermäßige bürokratische Belastung abbauen

kommunikationsunternehmen gegeben. Kelber sieht sowohl in der DSGVO selbst als auch im nationalen Recht Verbesserungsbedarf: „Die anstehende erste Evaluierung der DSGVO sollte genutzt werden, um vor allem beim Scoring und der Profilbildung die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.“ Zugleich müssten aber auch solche Informations- und Dokumentationspflichten auf den Prüfstand gestellt werden, die Bürgerinnen und Bürger, Vereine und kleine Unternehmen übermäßig belasten, ohne dass mit ihnen ein wesentlicher datenschutzrechtlicher Mehrwert verbunden sei. *Quelle: PM des Bundesdatenschutzbeauftragten vom 8. Mai 2019*

e-Medien

Vorbeugen gegen Ärger und kostspielige Abmahnungen

Checkliste

Weitere aktuelle Infos bei www.adp-medien.de:

23.05.2019:
Kritik an Diätenerhöhung

22.05.2019
VdZÄ in Kammer-
Versammlung Thüringen
präsent

21.05.2019:
Bericht über DZV-MGV 2019

21.05.2019
Datenschutzbedenken bei TI

20.05.2019:
„Mythos“ PZR?

Praxis-Homepage und Social Media: Was muss ins Impressum?

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte sich jeder im Netz agierende Heilberufler möglichst schon bei Planung seiner Homepage oder seines beruflichen Social Media-Auftritts mit den juristischen Anforderungen vertraut machen und ggf. mit professioneller Unterstützung anhand einer Checkliste etwaige Mängel vermeiden, bzw. aufspüren und korrigieren. Häufige Unterlassungen betreffen erfahrungsgemäß die **Impressumspflichten**, die **Bildrechte**, das **Copyright** und die **Datenschutzerklärung**. Immerhin soll laut Expertenberichten nach wie vor ein Großteil der Arzt- und Zahnarzt-Websites über gar kein oder ein nur unvollständiges Impressum verfügen, was im Zweifel bereits die Juristen wegen eines vermeintlichen Wettbewerbsverstößes auf den Plan rufen kann.

Dabei beinhaltet ein Impressum die ladungsfähige Anschrift des Inhabers einer Website, damit rechtliche Ansprüche gegen diesen gerichtlich durchgesetzt werden können. Die Verpflichtung zu dieser so genannten „Anbieterkennzeichnung“ (Impressumspflicht) bei „geschäftsmäßigen Online-Diensten“ ergibt sich aus **§ 5 TMG (Telemediengesetz)** und **§ 2 der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV)** – sowie ggf. **§ 55 RStV (Rundfunkstaatsvertrag)**. Umfangreiche Informationen hierzu finden Sie beim **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)** und auf den Websites des **Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)**. So sollte das Impressum beispielsweise „leicht auffindbar, stets verfügbar“ (auch auf Unterseiten nicht mehr als zwei Klicks entfernt) und explizit als „Impressum“ oder als „Anbieterkennzeichnung“ zu erkennen sein. Zu den obligatorischen Angaben zählen:

- Vollständiger (Vor- und Nach-) Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde
- Sofern im Handelsregister eingetragen: vollständige Firma, Registergericht und die Registernummer
- Angabe der Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung sowie örtlicher Geltungsbereich (sofern Berufshaftpflicht vorgesehen)
- Bei besonders reglementierten Berufen (z. B. Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte) zusätzlich Angabe von Kammer, Berufsbezeichnung und berufsständischen Regelungen (z.B. Berufsordnungen) und wie diese zugänglich sind
- Angabe von Name und Anschrift des inhaltlich Verantwortlichen, falls journalistisch-redaktionelle Inhalte (z. B. Blogs oder News) vorgehalten werden

Quellen: adp®-medien, BSI, BMJV

Finanzen I

Angebote prüfen und nutzen

Förderung berufsbezogener Weiterbildung

Die **Bildungsprämie** ist ein Förderinstrument der Bundesregierung für individuelle berufliche Weiterbildung. Seit 2017 haben sich die Förderkonditionen geändert (www.bildungspraemie.info), damit mehr Menschen die Chance auf eine Weiterbildungsfinanzierung durch die Bildungsprämie haben. Die zentralen Änderungen in Hinblick auf den Prämiegutschein sind:

- Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze in Bundesländern ohne anschließendes Landesprogramm; die Höhe der Förderung beträgt weiterhin 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro
- Aufhebung der Altersgrenze von 25 Jahren
- Jährliche Gutscheinausgabe
- Öffnung für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre
- Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Kurse unter einem Weiterbildungsziel (Kursbündel); dabei müssen alle (Teil-) Kurse frei zugänglich sein

Quelle: ihk-Magazin, Mai 2019

Finanzen II

„Haushaltsnahe Dienstleistungen“

Mit Haushaltshilfen und Handwerkern Steuern sparen

Wer im Haushalt Hilfe von Dienstleistern in Anspruch nimmt, kann 20 Prozent der Kosten dafür bei der Steuererklärung geltend machen. Maximal lassen sich so 4.000 Euro im Jahr an Steuern sparen. Dies gilt auch bei der Pflege bzw. bei der Kinderbetreuung.

Beispielfall: Sie benötigen dreimal in der Woche Hilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung. Dafür entstehen jährlich Kosten in Höhe von 4.800 Euro. 20 Prozent, also 960 Euro können Sie hier geltend machen. **Handwerkerleistungen:** Erledigen Handwerker Arbeiten rund ums Haus, können 20 Prozent der Arbeitskosten in der Steuererklärung angesetzt werden. Nicht begünstigt sind die Kosten für Material. Das Finanzamt erkennt alle Arbeiten an, die der Renovierung, Instandsetzung, Verschönerung und Wiederherstellung einer selbstgenutzten Wohnung oder eines selbstgenutzten Hauses sowie dem dazugehörigen Grundstück dienen. Ob die Wohnung oder das Haus Ihnen gehört oder ob Sie Mieter sind, ist nicht entscheidend. Die Steuerermäßigung ist bei Handwerkern auf 1.200 Euro jährlich begrenzt. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 10. Mai 2019*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de